

Innovativer Umweltschutz

230
Kredit

Förderung von innovativen großtechnischen Pilotvorhaben mit Umweltentlastungspotenzial

Förderziel

Das BMUV-Umweltinnovationsprogramm unterstützt Vorhaben in großtechnischem Maßstab, die erstmalig fortschrittliche technologische Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen verwirklichen, mit zinsverbilligten Krediten oder Investitionszuschüssen. Der Zinszuschuss zum Kredit der KfW oder der Investitionszuschuss wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (im Folgenden Umweltministerium genannt) im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bereitgestellt.

Das Ziel ist, ökonomisch erfolgreich zu wirtschaften, mit möglichst wenig Umweltbelastung und möglichst geringem Ressourceneinsatz.

Antragsteller

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund. Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt gefördert.
- Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Zweckverbandsgesetzes beziehungsweise den entsprechenden Landesgesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden.
- Sonstige Zweckverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland einschließlich Ausgaben/Kosten der Inbetriebnahme sowie gegebenenfalls mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Messungen zur Erfolgskontrolle in den folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung/Wasserbau
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie die Sanierung von Altablagerungen
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Gerüchen
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Klimaschutzmaßnahmen wie Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien sowie umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung
- Ressourceneffizienz/Materialeinsparung.

BMUV-Umweltinnovationsprogramm

Für alle Verwendungszwecke gilt:

Die geförderten Vorhaben sind nach Abnahme des Abschlussberichts durch das Umweltbundesamt in der Regel 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf ein gefördertes Vorhaben nicht stillgelegt werden. Auch bei einer Veräußerung muss das Vorhaben in der Regel 5 Jahre betrieben werden.

Voraussetzungen

Gefördert werden kann ein Vorhaben dann, wenn die geplante Technik/Technologie großtechnisch bislang in Deutschland noch nicht angewendet wird beziehungsweise wenn bekannte Techniken erstmals in einer neuen verfahrenstechnischen Kombination zum Einsatz kommen sollen (Innovationscharakter).

Ferner sollen weitere, gleiche oder ähnliche Anlagen bei anderen Anwendern vorhanden oder zu erwarten sein, auf die die neuartigen Techniken und Technologien mit dem Ergebnis vergleichbarer umweltentlastender Auswirkungen übertragen werden können (Demonstrationscharakter).

Förderausschlüsse

- Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Erwerb von Grundstücken
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe "Beihilferechtliche Regelungen".
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination einer Finanzierung aus dem BMUV-Umweltinnovationsprogramm mit anderen Fördermitteln wie Kredite oder Zulagen/Zuschüsse möglich. Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfemaximale Beträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

BMUV-Umweltinnovationsprogramm

Für Anlagen zur Stromerzeugung, zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung, ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer KfW-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für dieselben förderfähigen Kosten nicht möglich.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird entweder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der KfW refinanzierten Hausbankkredits oder als Investitionszuschuss gewährt.

Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse werden in der Regel bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten gewährt.

Kredite

Bei Krediten mit Zinszuschüssen des Umweltministeriums wird ein Kredit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten ohne Höchstbetrag bereitgestellt.

Laufzeit von Krediten mit Zinszuschuss

Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren betragen.

Zinssatz von Krediten mit Zinszuschuss

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank ein Prolongationsangebot.
- Die Programmszinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Das Umweltministerium verbilligt den Programmszinssatz um in der Regel bis zu 5 Prozentpunkte über 5 Jahre der Gesamtlaufzeit. Die Höhe und Dauer der Zinsverbilligung werden im Einzelfall festgelegt.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Einzelzusage beziehungsweise bei Rahmendarlehen zum Zeitpunkt der jeweiligen "Tranchenzusage" geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird.

Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer

BMUV-Umweltinnovationsprogramm

600 000 0038. Die aktuell geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprodukte im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Darüber hinaus gilt:

Für Kredite mit Zinszuschuss an natürliche Personen und für Darlehen in der Direktvariante für kommunale Gebietskörperschaften und rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften gelten Einheitszinssätze. Die aktuell geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision von Krediten mit Zinszuschuss

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrags.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird, beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Datum der Einzelzusage beziehungsweise der Tranchenzusage der KfW eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,15 % pro Monat berechnet.

Tilgung von Krediten mit Zinszuschuss

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Vor Antragstellung benötigt die KfW zur Bewertung Ihrer Projektidee zunächst eine Projektskizze. Ein Hinweisblatt zur Erstellung der Projektskizze finden Sie unter www.kfw.de/230.

Die Projektskizze wird von der KfW, vom Umweltbundesamt und gegebenenfalls vom Umweltministerium geprüft. Nach der Prüfung gibt Ihnen die KfW eine Rückmeldung zu Ihrem Vorhaben und sendet Ihnen das Antragsformular sowie weitere Unterlagen zu.

Mit dem Vorhaben darf unabhängig von der Art der Förderung **nicht vor der Förderzusage begonnen werden**. Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planung, Ausschreibungen, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabensbeginn durch das Umweltministerium genehmigt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen des vollständigen Förderantrags.

Anträge für einen Investitionszuschuss sind immer direkt bei der KfW einzureichen.

Die KfW gewährt Kredite grundsätzlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl zu stellen.

Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, zum Beispiel kommunale Zweckverbände, die gemäß

BMUV-Umweltinnovationsprogramm

§ 27 Nummer 1 a in Verbindung mit § 26 Nummer 2 a der Solvabilitätsverordnung ein Risikogewicht im Kreditrisikostandardansatz von Null haben, wenden sich bitte direkt an die KfW.

Identifikation

Die KfW ist nach dem Geldwäschegesetz dazu verpflichtet, eine Identifikation der unterzeichnenden Vertretungsberechtigten des Antragstellers durchzuführen, wenn der beantragte Zuschuss 15.000 Euro oder mehr beträgt. Die KfW prüft den eingereichten Förderantrag auf die Notwendigkeit einer Identifikationsprüfung und fordert gegebenenfalls das jeweils personenbezogene ausgefüllte KfW-Formular Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz an, Formularnummer 600 0004574.

Sicherheiten von Krediten mit Zinszuschuss

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrer Hausbank vereinbart.

Bei Direktkrediten an öffentlich-rechtliche Kreditnehmer ist die Kreditvergabe an die üblichen formalen Voraussetzungen bei Kommunaldarlehen gebunden.

Unterlagen

Nach Aufforderung zur formellen Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Der von Ihnen unterschriebene Antrag, Formularnummer 600 000 0280
- Angabe der Programmnummer **230**
- Die Anlagen zum Antrag, Formularnummer 600 000 0281
- Beschreibung des Vorhabens
- Begründung des Demonstrationscharakters
- Beschreibung der durch die geplanten Investitionen erreichten Umweltschutzwirkungen
- Begründung des Förderbedarfs
- Soweit vorhanden: Stellungnahme einer fachkundigen Stelle
- Vorschlag für eine branchenspezifische Kommunikation der Ergebnisse des Vorhabens
- Finanzbedarfsplan mit Angaben zu Zeitpunkt und Höhe der benötigten Mittel
- Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt, Formularnummer 600 000 2432
- Anlage beihilfefähige Investitionsmehrkosten, Formularnummer 600 000 2009
- Wenn Sie beihilferechtliche Vorteile als kleines und mittleres Unternehmen ausnutzen möchten:
Selbsterklärung zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen, für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen:
Formularnummer 600 000 0095.
Die Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.

Bei Unternehmen:

- Die letzten beiden Jahresabschlüsse
- Eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung
- Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

BMUV-Umweltinnovationsprogramm

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Die fachliche Prüfung des Investitionsprojektes erfolgt durch das Umweltbundesamt und/oder externe Experten. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch das Umweltministerium.

Zusage und Abruf

Bei mit zinsverbilligten Krediten geförderten Vorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, erhält der Antragsteller eine Zusage über den gesamten Kreditbetrag ("Rahmendarlehen"). Auf der Grundlage des vorgelegten Finanzbedarfsplans erfolgt eine Aufteilung dieses Betrages in einzelne Tranchen, für die der Antragsteller jeweils eine gesonderte Zusage erhält. Zins- und Auszahlungssatz für die einzelnen Tranchen richten sich nach den am Tag der Tranchenzusage jeweils geltenden Konditionen.

Bei mit Investitionszuschüssen geförderten Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, wird auf Grundlage des vorgelegten Finanzbedarfsplanes der insgesamt bewilligte Zuschussbetrag in einzelne Tranchen aufgeteilt und entsprechend ausgezahlt.

Die Darlehens- beziehungsweise Zuschussmittel können nur nach Vorhabensfortschritt entsprechend dem Finanzbedarfsplan des Antragstellers abgerufen werden. Änderungen des Finanzbedarfsplans stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Berichts- und Informationspflichten

Die Mittelverwendung ist jährlich durch Zwischennachweise und nach Abschluss der Investition durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Zudem müssen der KfW regelmäßig Zwischenberichte über den Stand des geförderten Vorhabens sowie ein Abschlussbericht eingereicht werden.

Die KfW, das Umweltministerium und das Umweltbundesamt haben das Recht, Berichte über das Investitionsvorhaben sowie den Schlussbericht in der Presse oder im Internet zu veröffentlichen. Vertreter der KfW, des Umweltministeriums oder des Umweltbundesamtes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, sich vor Ort über die Anlage und über die Umweltschutzwirkungen zu informieren.

Beihilferechtliche Regelungen

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Zuschüssen. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

Es können Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (EU-Amtsblatt L 270/39 vom 29. Juli 2021) in Anspruch genommen werden

Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden.

Hierbei gilt:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung,

BMUV-Umweltinnovationsprogramm

Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind nicht förderfähig.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.
- Die KfW bietet in ihren Produkten keine Regionalbeihilfen gemäß Kapitel III Abschnitt 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung an. Daher sind die in Art. 1 Abs. 3 Litera e) in Verbindung mit Art. 13 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung genannten Wirtschaftszweige nicht von einer Förderung unter den angebotenen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen.
- Es gilt die nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung einschlägige Beihilfemaximalintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfemaximalbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Beihilfen können nach folgenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung(en) beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern“ gemäß Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung mit Ausnahme für öffentlich zugängliche Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge unabhängig vom Fahrzeugtyp (Komponente 3)
- „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“ gemäß Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 4)
- „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ gemäß Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 5)
- „Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ gemäß Artikel 40 der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 7)
- „Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte“ gemäß Artikel 45 AGVO (Komponente 9)
- „Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall“ gemäß Artikel 47 AGVO (Komponente 10)
- „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“ gemäß Artikel 46 AGVO (Komponente 11). Erzeugungsanlagen gemäß Art. 46 Abs. 2 AGVO und/oder Verbindungsleitungen gemäß Art. 46 Abs. 5, 6 AGVO sind umfasst.

BMUV-Umweltinnovationsprogramm

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck - insbesondere die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und die technische Darstellung des Investitionsprojektes, und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Grundsätzlicher Hinweis

Weitere Informationen zum BMUV-Umweltinnovationsprogramm finden Sie im Internet unter www.umweltinnovationsprogramm.de.